

Redaktionelle Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Stadt Neuenstein, Hohenlohekreis

Fassung vom 05.10.2020, geändert am 25.01.2021, am 05.07.2021, am 20.02.2023 sowie am 25.11.2024

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe Neuenstein, Kirchensall und Eschelbach sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung:
 - a) Verstorbener Einwohner der Stadt, die bei ihrem Tod im Stadtgebiet Neuenstein bzw. in Füßbach oder in Mangoldsall (Gemeinde Kupferzell) oder in Haberhof (Stadt Forchtenberg) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.
 - b) Verstorbener, die unmittelbar vor der Aufnahme in ein Seniorenheim oder eine ähnliche Einrichtung ihren letzten Wohnsitz in diesem Bereich hatten.
 - c) der in diesem Bereich verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
 - d) für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.
 - e) In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
 - f) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen sowie kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern (Sternenkinder), falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen sind insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - c) Die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - g) Druckschriften zu verteilen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Die Bestattungszeiten sind: Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 6 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Säрге aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Holz dürfen nicht verwendet werden. Werden Verstorbene in solchen Särgen überführt, so dürfen sie nur mit Zustimmung der Stadt in den Friedhöfen beigesetzt werden.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen bestattet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber werden vom von der Stadt zugelassen Bestatter ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in

den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen führt der von der Stadt zugelassene Bestatter durch. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

3

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Wahlgräber für Erdbestattungen:
 - Wahlgräber,
 - Wiesengräber,
 - c) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen:
 - Urnenwahlgräber,
 - Urnengräber im Landschaftsgrabfeld,
 - Urnengräber im Gemeinschaftsurnengrab,
 - Urnenhain unter Bäumen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen sowie kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern (Sternenkinder) und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für verstorbene Kinder, wenn sie vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 12. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird den Verfügungsberechtigten schriftlich bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber für Erdbestattungen (Wahlgräber, Wiesengräber)

- (1) Wahlgräber und Wiesengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen sowie kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern (Sternenkinder) und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet und entsteht mit der Erteilung der Verleihungsurkunde. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Wiesengräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Auf Wahlgräber und Wiesengräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Mehrstellige Wahlgräber können nur einheitlich vertieft oder nicht vertieft sein. Wiesengräber können Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist sofern die Grabstätte nicht von der Neugestaltung der Friedhöfe betroffen ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich berechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden (sofern die Grabstätte nicht von der Neugestaltung der Friedhöfe betroffen ist) und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wiesengrabstätte bestattet zu werden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
In Wahlgräbern können je Grabstelle zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
In Wiesengräbern können maximal zwei Särge und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (14) In den Grabfeldern für Wiesengräber kann auf Wunsch ein liegendes Grabmal errichtet werden:
Material und Farbe: grauer Granit
Größe: 30 x 30 cm, Stärke: 8 cm
Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Das liegende Grabmal muss bodenbündig verlegt, bruchsicher und übermähar sein sowie ohne aufgesetzte Schrift.
Wenn dies nicht gewünscht wird erfolgt keine Kennzeichnung an der Grabstelle.
Andere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

**§ 13 Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
(Urnenwahlgräber, Urnengräber im Landschaftsgrabfeld,
Urnengräber im Gemeinschaftsurnengrab, Urnenhain unter Bäumen)**

- (1) Urnenwahlgräber, Urnengräber im Landschaftsgrabfeld und im Gemeinschaftsurnengrab sowie Urnenhain unter Bäumen sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab und in einem Urnengrab im Landschaftsgrabfeld können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einem Urnengrab im Gemeinschaftsurnengrab und in einem Urnenhain unter Bäumen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) In den Grabfeldern für Urnengräber im Landschaftsgrabfeld kann auf Wunsch ein liegendes Grabmal errichtet werden:
Material: Sandstein, Bearbeitung: Oberfläche geschliffen,
Größe: Länge: 20-25 x Breite: 30-35 cm, vordere Höhe 6 cm, hintere Höhe 14 cm,
Einbindetiefe ca. 4 cm
Schrift: Vertieft
Wenn dies nicht gewünscht wird erfolgt keine Kennzeichnung an der Grabstelle.
Andere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (4) In den Grabfeldern für Urnengräber im Gemeinschaftsurnengrab kann auf Wunsch an der Mauer eine Steintafel senkrecht angebracht werden.
Material: Sandstein,
Größe: 30 x 30 x 5 cm
Wenn dies nicht gewünscht wird erfolgt keine Kennzeichnung an der Grabstelle.
Andere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (5) In den Grabfeldern für Urnenhain unter Bäumen kann auf Wunsch eine vertiefte Schrift auf das vorhandene Grabmal angebracht werden.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale und Einfassungen dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, rostiges Eisen, rostiger Stahl, mattgeschliffenen Edelstahl, Aluminium oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Es ist lediglich eine schlichte, neutrale Herstellerangabe möglich. Zulässig ist damit nur die Anbringung des Namens des herstellenden Betriebs mit Ortsangabe (Beispiel: „Grabmale Mustermann, Neuenstein“). Die Schilder sind bis zu folgender Größe zulässig:
Breite: 9 cm, Höhe: 2 cm, Stärke: 4 mm
- (4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - d) aus Gips.
- (5) Grabmale dürfen mit ein- oder mehrteiligen Glasornamente versehen werden. Die Glasornamente sind bis zu folgender Gesamtfläche zulässig:
 - a) auf Urnenwahlgräber bis zu 300 cm²
 - b) auf einstelligen Grabstätten bis zu 400 cm²
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 800 cm²
- (6) Auf Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Reihengräber sind auf Grabmale Lichtbilder bis zu 15 cm Breite und 20 cm Höhe zulässig.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m Breite und 1,30 m Höhe (inkl. Einfassung und Sockel)
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,40 m Breite und 1,50 m Höhe (inkl. Einfassung und Sockel)
- (8) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu 0,70 m Breite und 0,90 m Höhe (inkl. Einfassung und Sockel) zulässig.
- (9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (10) Bei Wahl- und Reihengräbern sind Grabplatten inkl. Einfassung bis max. 50% der Grabfläche zulässig.
Urnenwahlgräber dürfen komplett abgedeckt werden.
- (11) Grabeinfassungen sind innerhalb des Grabfeldes bei Reihengräber und Wahlgräber erforderlich, auch bei Grabfeldern mit Trittplatten, da Trittplatten in der Neugestaltung nicht mehr vorgesehen sind und durch Splitt ersetzt werden.
Bei Urnenwahlgräber sind Grabeinfassungen innerhalb des Grabfeldes auf den Friedhöfen in Neuenstein und Eschelbach erforderlich. Auf dem Friedhof Kirchensall sind Grabeinfassungen innerhalb des Grabfeldes bei Urnenwahlgräber möglich, Alukanten sind vorhanden.
Grabeinfassungen sind nicht gestattet bei Wiesengräbern, Urnengräber im Landschaftsgrabfeld, Urnengräber im Gemeinschaftsurnengrab und im Urnenhain unter Bäumen.

- (12) Für Wiesengräber, Landschaftsgrabfelder und Gemeinschaftsurnengräber gelten die §§ 12 Abs. 14 und 13 Abs. 3 und 4.
- (13) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 12 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Nach Ablauf von zwei Jahren ist die Stadt zur Entfernung des Holzkreuzes berechtigt.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Stehende Steingrabmale müssen bis 1,20 m Höhe mindestens 14 cm, bis 1,40 m Höhe mindestens 16 cm und bis 1,50 m Höhe mindestens 18 cm stark sein.
- (3) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist

nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 11) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Auf Urnengräber im Landschaftsgrabfeld, im Gemeinschaftsurnengrab, im Urnenhain unter Bäumen und auf Wiesengräber dürfen keine Blumen, Kränze oder sonstiger Grabschmuck, Kerzen u. Ä. an den einzelnen Grabstellen angebracht oder abgelegt werden. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Lediglich in den ersten Tagen nach der Beisetzung und an den gesetzlichen Totengedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) dürfen Blumensträuße oder kleine Grabgestecke niedergelegt werden. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Neuenstein und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren sind verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Soweit einzelne Gebühren künftig der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Entgelte anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer (derzeit 19%) ist im Gebührenverzeichnis nicht ausgewiesen; diese wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 23.11.1981 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 29.11.2010 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	22,-- €
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen (Gebühr jeweils gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebühren) in der jeweils gültigen Fassung)	
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen (Gebühr jeweils gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebühren) in der jeweils gültigen Fassung)	
1.4	Zulassung zur Übernahme der Aufgaben des Bestattungsdienstes	22,-- €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	für die Leichenhalle mit Friedhofskapelle im Friedhof Neuenstein für die Aussegnungshalle im Friedhof Kirchensall und für die Leichenhalle im Friedhof Eschelbach jeweils pro Nutzung	260,-- €
2.2	für den Kühlraum im Friedhof Neuenstein pro angefangener Kalendertag	30,-- €
3	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Überlassung eines Reihengrabes (Nutzungszeit von 20 Jahren)	
3.11	für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen sowie kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern (Sternenkinder) - im Kleinkindergrabfeld	0,-- €
3.12	für Personen bis 12 Jahren - im Kindergrabfeld	460,-- €
3.13	für Personen ab 12 Jahren	780,-- €
3.2	Überlassung eines Wahlgrabes (Nutzungszeit von 20 Jahren)	
3.21	je Einzelgrabfläche bei Nutzungsmöglichkeit ohne Möglichkeit zur Vertiefung, je Grab	1.040,-- €
3.22	je Einzelgrabfläche bei Nutzungsmöglichkeit als doppeltiefes Grab, je Grab	1.300,-- €
3.23	Wiesengrab inkl. Pflege	2.840,-- €
	davon Grabnutzungsgebühr	2.030,-- €
	davon Pflegeanteil	810,-- €
3.3	Überlassung eines Wahlgrabes (Nutzungszeit von 15 Jahren)	
3.31	Urnenwahlgrab	870,-- €
3.32	Urnengrab im Landschaftsgrabfeld inkl. Pflege	2.210,-- €
	davon Grabnutzungsgebühr	790,-- €
	davon Pflegeanteil	1.420,-- €
3.33	Urnengrab im Gemeinschaftsurnengrab mit Tafelwand inkl. Pflege	1.170,-- €
	davon Grabnutzungsgebühr	900,-- €
	davon Pflegeanteil	270,-- €
3.34	Urnenhain unter Bäumen inkl. Pflege	1.460,-- €
	davon Grabnutzungsgebühr	1.060,-- €
	davon Pflegeanteil	400,-- €
3.4	Verlängerung eines Nutzungsrechts	
3.41	für die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren, wie bei 3.21 bis 3.23	
3.42	für die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren, wie bei 3.31 bis 3.34	
3.43	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer, angefangene Monate werden voll berechnet	
4	Sonstige Leistungen	
4.1	für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht durch andere Gebühren abgegolten sind, je Person und angefangene Stunde	49,-- €
4.2	für das Abräumen von Grabstätten in den Fällen des § 20 Abs. 2 pro Arbeiter und Stunde	55,-- €